

ZH_OBERGERICHT SB150486 vom 20. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150486

FR: ZH_OBERGERICHT SB150486 du 20 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150486 del 20 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 23. Juni 2015 (Urk. 32) meldete die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland mit Eingabe vom 2. Juli 2015 Berufung an (Urk. 28). Nach Entgegennahme der schriftlichen Urteilsbegründung am 1. Oktober 2015 (vgl. Urk. 30/2) liess die Anklägerin die fristgerechte Berufungserklärung vom 7. Oktober 2015 folgen (Urk. 33). Mit Verfügung vom 7. Dezember 2015 wurde dem Beschuldigten und

- 5 - dem Privatkläger Frist zur Erklärung der Anschlussberufung respektive zur begründeten Beantragung eines Nichteintretens auf die Berufung angesetzt (Urk. 35). Mit Eingabe vom 30. Dezember 2015, die dem Privatkläger und der Anklägerin mit Präsidialverfügung vom 20. Januar 2016 zugestellt wurde (Urk. 41), liess der Beschuldigte den Verzicht auf Anschlussberufung erklären, beantragte jedoch gleichzeitig, es sei nicht auf die Berufung einzutreten (Urk. 39). Der Privatkläger liess sich nicht verlauten.

E. 1.1

Der Beschuldigte hat sich der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig gemacht, wofür er schuldangemessen zu bestrafen ist.

E. 1.2

Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sieht die Bestrafung des Täters mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Für die Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG als Übertretungstatbestand ist zwingend eine separate Busse auszufällen; Art. 49 StGB findet keine Anwendung.

E. 1.3

Der Beschuldigte ist daher der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.

E. 1.4

Die Berufung der Anklägerin erfolgte im Übrigen rechtzeitig und richtet sich gegen ein Urteil eines erstinstanzlichen Gerichts und damit gegen ein zulässiges Anfechtungsobjekt. Der Inhalt der Berufungserklärung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und es wurden im Berufungsverfahren zulässige Rügen erhoben. Auf die Berufung ist daher einzutreten. Über den Beweisantrag sowie die Begründetheit der Berufung wird nachfolgend zu befinden sein.

E. 2

Heute fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Vertreter der Anklägerin, der Beschuldigte sowie dessen erbetener Verteidiger erschienen sind und anlässlich derer B._____ als Zeuge befragt wurde (Prot. II S. 4 ff.). Der Fall ist spruchreif. II. Prozessuales

E. 2.1

Das Gericht bemisst die Strafe grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der

- 27 - Tat und im Strafverfahren, namentlich gezeigte Reue und Einsicht oder ein abgelegtes Geständnis (Hug, OFK-StGB, Art. 47 N 5 ff.).

E. 2.2

Bei der Tatkomponente ist vorliegend in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Privatkörper mit lediglich geringer Geschwindigkeit erfasste, wobei noch kein Verletzungsrisiko bestand. Bei der anschliessenden Beschleunigung des Fahrzeugs mit dem Privatkörper auf der Motorhaube nahm der Beschuldigte jedoch in Kauf, dass sich der Privatkörper bei einem Sturz erhebliche Verletzungen hätte zuziehen können. Das Zufahren auf den Privatkörper mit einem Personenwagen und das Mitführen auf der Motorhaube während rund 30 Metern bei einer Geschwindigkeit von bis zu 20 km/h kann keinesfalls als Bagatelle bezeichnet werden. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass sich der Privatkörper aus freien Stücken vor das Fahrzeug stellte, auch wenn davon auszugehen ist, dass dieses dann zumal noch stillstand. Schliesslich ist zu beachten, dass es zu keinen Verletzungen des Privatkörpers gekommen ist. Der Umstand, dass es bei der versuchten Tatbegehung geblieben ist, ist allerdings nicht dem Verhalten des Beschuldigten zuzuschreiben, sondern vor allem der guten Konstitution des Privatkörpers in Kombination mit dem Zufall. Gleichwohl ist objektiv noch von einem leichten Tatverschulden auszugehen. Subjektiv ist von einer eventualvorsätzlichen Tat des Beschuldigten auszugehen. Hätte der Beschuldigte die Absicht verfolgt, den Privatkörper zu verletzen, wäre er wohl deutlich schneller gefahren. Dennoch ist die Tat als rücksichtslos zu bezeichnen. Eine begründete Veranlassung für sein Handeln hatte der Beschuldigte nicht. Er war aus Ungeduld darüber aufgebracht, dass er bei der Baustelle am Tatort warten musste. Auch wenn nach seinen Angaben nicht auszuschliessen ist, dass vor dem

inkriminierten Vorfall ein unfreundlicher Wortwechsel mit dem Privatkläger stattfand, so rechtfertigt dies die spätere Gefährdung von dessen körperlicher Unversehrtheit in keiner Art und Weise. Die subjektive Tatkomponente führt zu einer Qualifikation des Tatverschuldens des Beschuldigten als insgesamt gerade noch leicht, was angesichts des vorliegenden Strafrahmens die Festsetzung einer Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen rechtfertigt.

- 28 -

E. 2.2.1

Gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. "In anderer Weise" schädigt der Täter jemanden an Körper oder Gesundheit, wenn die Verletzung weder die Voraussetzungen von Art. 122 StGB noch diejenigen von Art. 126 StGB erfüllt. Vorsätzlich und damit subjektiv tatbestandsmässig handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt, oder wer im Sinne eines Eventualvorsatzes die Verwirklichung der Tat zumindest für möglich hält und in Kauf nimmt. Für den Nachweis, dass ein Täter vorsätzlich handelt, kann sich das Gericht auch auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die Rückschlüsse von äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die

- 24 - Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 m.w.H.; BGer 6S.133/2007 vom 11. September 2008).

E. 2.2.2

In den Akten ist zwar eine Schürfung an der rechten Hand des Privatklägers dokumentiert (vgl. Urk. 3 S. 3, unteres Bild). Selbst der Privatkläger war sich aber nicht sicher, ob diese vom Vorfall herrührte oder ob sie nicht bei der Arbeit entstanden war (Urk. 4/6 S. 10). Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass sich der Privatkläger beim inkriminierten Vorfall verletzt hat. Zu prüfen bleibt damit, ob das Verhalten des Beschuldigten – wie eingeklagt (vgl. Urk. 16 und Urk. 33) – allenfalls als versuchte einfache Körperverletzung zu qualifizieren ist.

E. 2.3

und 3.2.) ist eine Busse von Fr. 300.– festzusetzen. Für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen festzusetzen.

E. 2.3.1

Ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass dabei alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2 m.w.H.).

E. 2.3.2

Vorliegend ist erstellt, dass der Beschuldigte mit einer niedrigen Geschwindigkeit von rund 3-5 km/h auf den sich 1 bis 1,5 Meter vor seinem Auto befindlichen Privatkläger zufuhr, dieser zwecks Vermeidung einer frontalen Kollision auf die Motorhaube

aufsprang, das Fahrzeug mit dem Privatkläger auf der Motorhaube über rund 30 Meter auf eine Geschwindigkeit von bis zu 20 km/h beschleunigte und schliesslich abrupt abbremsste, so dass der Privatkläger von der Motorhaube rutschte und auf die Füsse zu stehen kam. Aufgrund der dannzumal geringen Geschwindigkeit kann sicherlich nicht davon ausgegangen werden, der Privatkläger hätte sich beim Sprung auf die Motorhaube Verletzungen zuziehen können. Insofern ist der Tatvorwurf auch nicht entscheidend davon abhängig, ob der Beschuldigte den vor ihm stehenden Privatkläger wahrgenommen hat, bevor dieser auf der Motorhaube zu liegen kam, was immerhin gemäss der tatnächsten Aussage des Beschuldigten zu bejahen ist (vgl. vorstehende Erw. III. 3.3.1.). Relevant ist vielmehr die Situation während der Weiterfahrt. Bei einem Sturz von der Motorhaube bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 20 km/h besteht ohne weiteres die Möglichkeit, sich ernstliche Verletzungen zuzuziehen, insbesondere beim Aufprall auf dem Asphalt, am Randstein oder an einer Mauer oder aber auch bei einer Kollision mit dem fahrenden Auto selber. All dies musste zweifellos auch

- 25 - dem Beschuldigten bewusst sein, der nichtsdestotrotz beschleunigte und den Privatkläger in der beschriebenen Art auf die Haube auflud und mitführte. Es gehört ohne Weiteres zum Allgemeinwissen eines durchschnittlichen Erwachsenen, dass angesichts der ohnehin bestehenden Betriebsgefahr eines Fahrzeuges die beschleunigende Fahrt wie die vorliegende mit der genannten Geschwindigkeit auch das Risiko von Verletzungen des Körpers beinhaltet. Die anderweitigen Vorbringen der Verteidigung gehen fehl. Es ist zwar davon auszugehen, dass es dem Beschuldigten vorab darum ging, seinem Ärger über die durch die Baustelle verursachte Verzögerung Luft zu verschaffen und den vor seinem Auto stehenden Privatkläger zur Freigabe der Fahrbahn zu bewegen, er mithin keine direkte Absicht hatte, den Privatkläger zu verletzen. Dadurch, dass der Beschuldigte dennoch bis auf 20 km/h beschleunigte, als der Privatkläger auf seiner Motorhaube lag, nahm er jedoch zumindest in Kauf, dass sich dieser Verletzungen zuziehen könnte, die mehr als bloss vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens des Privatklägers bewirken könnten und damit nicht mehr als Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB zu qualifizieren wären. Dass es nicht zu solchen Verletzungen kam, war schliesslich einerseits der Tatsache zu verdanken, dass sich der Privatkläger während der Fahrt auf der Motorhaube halten konnte, weil er sich am Scheibenwischer festzuhalten vermochte, andererseits der glimpflichen Fusslandung des körperlich fitten und noch immer sein Natel in der andern Hand fassenden Privatklägers (Urk. 4/6 S. 10).

E. 2.4

Der Beschuldigte hat sich daher der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. 3. Da der Beschuldigte durch seine Handlung neben dem Privatkläger keine weiteren Personen verletzte oder gefährdete, ist mit dem Schuldspruch wegen versuchter einfacher Körperverletzung die Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit und die konkrete Gefährdung des Privatklägers mitabgegolten. Eine zusätzliche Verurteilung des Beschuldigten wegen einer groben Verletzung von Verkehrsregeln kommt damit für den unter Anklageziffer II geschilderten Sachverhalt nicht in Betracht.

- 26 - V. Strafzumessung

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die Erstellung des Sachverhalts auf die zuverlässigen und übereinstimmenden Aussagen des Privatklägers und des Zeugen B._____, welche sich hinsichtlich der wesentlichen Sachverhaltselemente kongruent und authentisch erweisen, abzustellen ist. Nicht plausibel und in wesentlichen Punkten widersprüchlich wurde der Sachverhalt demgegenüber vom Beschuldigten geschildert. Angesichts der Beweislage einschliesslich des aktenukundigen Fotobogens vom Tatort (Urk. 3) verbleiben insgesamt keine ernstlichen Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt tatsächlich so abgespielt hat, wie er in der Anklage geschildert ist. Insbesondere ist rechtsgenügend erwiesen, dass der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug auf den Privatkläger zufuhr, diesen auf die Motorhaube auflud, auf einer Strecke von rund 30 Metern mitführte, dabei auf bis zu 20 km/h beschleunigte und schliesslich abrupt abbremsete. IV. Rechtliche Würdigung

E. 4.1

Sodann ist für die fahrlässige Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG eine Busse auszufällen, welche wiederum dem individuellen Verschulden sowie den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen ist. Auszugehen ist dabei vom abstrakten Strafrahmen von Fr. 1.– bis Fr. 10'000.– Busse (Art. 106 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 333 Abs. 3 StGB und Art. 102 Abs. 1 SVG).

E. 4.2

Was das objektive und subjektive Tatverschulden angeht, so kann auf die durchwegs zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 32 S. 18). Ausgehend von einem leichten Tatverschulden sowie den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten (dazu obenstehende Erw.

E. 5

Insgesamt ist der Beschuldigte somit mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 80.– sowie mit Fr. 300.– Busse zu bestrafen.

E. 6

Die objektiven Voraussetzungen der Gewährung des bedingten Vollzugs der auszufällenden Strafe sind erfüllt (Art. 42 StGB). In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist. Es kann deshalb erwartet werden, dass er sich durch den bei erneuter Delinquenz drohenden Vollzug der Geldstrafe genügend beeindrucken und von der Begehung weiterer Straftaten abhalten lässt. Dem Beschuldigten ist deshalb der bedingte Strafvollzug zu gewähren und die Dauer der Probezeit auf zwei Jahre festzulegen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 30 - VI. Zivilansprüche 1. Der Privatkläger verlangt die Zusprechung von Fr. 790.– Schadenersatz und Fr. 1'000.– Genugtuung (Urk. 11). Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren die Abweisung der Zivilforderungen des Privatklägers, eventualiter deren Verweis auf den Zivilweg (Urk. 47 S. 11). 2. Eine geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus einer Straftat entweder selbständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Voraussetzungen für die Zusprechung eines Schadenersatzes sind das Vorliegen eines Schadens, die Widerrechtlichkeit des schadenverursachenden Verhaltens, der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Schaden

und Schadensursache sowie ein schuldhaftes Verhalten (Art. 41 Abs. 1 OR). Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat zudem Anspruch auf eine Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht wurde (Art. 49 Abs. 1 OR). 3.1. Der Privatkläger reichte zur Begründung seiner Schadenersatzforderung einen Brief des Beschuldigten an seinen Arbeitgeber, D. _____ AG, sowie ein Lohnblatt Oktober 2014 ein und fügte die Notiz bei, der Lohnausfall sei für den Arbeitgeber nicht gedeckt (Urk. 11). Sein Genugtuungsbegehren begründete er nicht. 3.2. Der Privatkläger ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Aufwendungen, die nicht unmittelbar durch die strafbare Handlung verursacht wurden, sondern im Zusammenhang mit der Ausübung der Verfahrensrechte entstanden, nicht adhäsionsweise als Schadenersatzforderung, sondern als Entschädigung im Strafverfahren geltend zu machen sind. Ein allfälliger beim Arbeitgeber eingetretener Schaden kann zudem ohnehin nicht adhäsionsweise vom Privatkläger geltend gemacht werden. Die eingereichten Belege vermögen jedenfalls einen durch die Tat unmittelbar verursachten Vermögensschaden beim Privatkläger nicht ausreichend darzutun, zumal diesem der Lohn für den Monat Oktober 2014 vollumfänglich ausbezahlt wurde. Die Schadenersatzforderung des Privatklägers ist daher

- 31 - auf den Zivilweg zu verweisen. Gleiches gilt für das nicht begründete Genugtuungsbegehren. VII. Kosten und Entschädigung 1. Über die vorinstanzliche Kostenregelung ist von Amtes wegen neu zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung ist ohne weiteres zu bestätigen (Dispositivziffer 6). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihren Anträgen weitestgehend. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher ebenfalls dem unterliegenden Beschuldigten aufzuerlegen. 3. Eine Entschädigung des Beschuldigten fällt beim vorliegenden Verfahrensausgang ausser Betracht. Ein zu entschädigender Aufwand des Privatklägers ist nicht ausreichend belegt. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.